

Antrag

der Abgeordneten Tom Koenigs, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gehört zu den wichtigsten Menschenrechtsgarantien. Das völkergewohnheitsrechtliche Folterverbot ist in Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergeschrieben.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (VN-Antifolterkonvention) verpflichtet die Staaten, jede Form von Folter zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. Das Zusatzprotokoll zu der VN-Antifolterkonvention (OP-CAT) enthält einen präventiven Ansatz und sieht vor, den Schutz vor Folter und Misshandlung durch regelmäßige Besuche von Gewahrsamseinrichtungen zu verstärken. Dazu enthält Artikel 3 OP-CAT die Verpflichtung, nationale Präventionsmechanismen zu errichten.

Mit der Einrichtung der Bundesstelle zur Verhütung von Folter am 20. November 2008 hat Deutschland seine Verpflichtungen nach Artikel 3 OP-CAT der Form nach erfüllt. Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter hat am 1. Mai 2009 ihre Arbeit in Wiesbaden aufgenommen. Seit der Arbeitsaufnahme der Länderkommission am 24. September 2010 bilden beide Einrichtungen zusammen als Nationale Stelle den deutschen Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat den gesetzlichen Auftrag, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Behörden Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Bereits in ihrem Jahresbericht 2009/2010 beschreibt die Bundesstelle, dass sie ihre Aufgaben „nur ansatzweise“ erfüllen konnte, da die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen unzureichend seien. Trotz dieser Kritik wurde die personelle und finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle nicht verbessert, sodass auch im Jahresbericht 2010/2011 die fehlenden Ressourcen bemängelt werden.

Mit weniger als zehn Mitarbeitern, darunter lediglich fünf ehrenamtliche Mitglieder, können nicht mehrere tausend Gewahrsamseinrichtungen in Deutsch-

land regelmäßig besucht und Missstände aufgedeckt werden. Für die ehrenamtliche Leitung der Bundesstelle ist lediglich eine Person und keine Stellvertretung vorgesehen. Der Bundesstellenleiter ist somit als alleiniger Vertreter der Bundesstelle für etwa 360 Gewahrsamseinrichtungen zuständig. Die Möglichkeit regelmäßiger Besuche ist daher nicht gegeben, obwohl dies nach Artikel 19 OP-CAT vorgeschrieben ist.

Der VN-Ausschuss gegen Folter zeigt sich in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 12. Dezember 2011 (CAT/C/DEU/C05) zum Fünften Staatenbericht Deutschlands besorgt darüber, dass die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter „nicht hinreichend mit Personal sowie finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet ist“ und „an einer angemessenen Erfüllung ihres Überwachungsauftrags gehindert wird.“

Das OP-CAT sieht zusätzlich vor, dass die nationalen Präventionsmechanismen multidisziplinär ausgestattet werden. Insbesondere für Inspektionsbesuche ist es wichtig, dass der Nationalen Stelle Mitglieder mit medizinischem und psychiatrischem Sachverstand angehören. Dies ist bisher nicht der Fall, sodass auf externe Sachverständige zurückgegriffen werden muss.

Mit den vorhandenen Mitteln kann die Nationale Stelle ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen. Die „Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ vom 24. Juni 2010 (Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter) sieht für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter pro Jahr nur ein Budget von maximal 300 000 Euro vor. Für die Bundesstelle werden lediglich 100 000 Euro veranschlagt.

Die Präventionsmechanismen Deutschlands zur Verhütung von Folter dürfen kein Feigenblatt sein. Im internationalen Vergleich steht Deutschland zurzeit als negatives Beispiel da. Um einen wirksamen Beitrag zur Verhütung von Folter und Misshandlung leisten zu können, ist eine erhebliche personelle und finanzielle Aufstockung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe nachzukommen, indem sie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen ausstattet;
2. eine multidisziplinäre Ausgewogenheit innerhalb der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sicherzustellen und diese mit medizinischem und psychiatrischem Personal auszustatten;
3. gemeinsam mit den Ländern die Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dahingehend zu ändern, dass die finanziellen Mittel für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erhöht werden und diese somit ihren gesetzlichen Auftrag angemessen erfüllen kann.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion